

Netzanschlussvertrag

Mittelspannung

zwischen

Stadtwerke Brühl GmbH

Engeldorfer Straße 2

50321 Brühl

.....
(nachfolgend als „Netzbetreiber“ bezeichnet)

und

.....
(nachfolgend als „Anschlussnehmer“ bezeichnet)

§ 1 Netzanschluss

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung (soweit nicht bereits erfolgt), der Betrieb und die Unterhaltung sowie die Änderung des Anschlusses von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers an der folgenden Marktlotation:

Straße: _____

PLZ: _____

ggf. Flurstücknummer, Gemarkung: _____

Marktlotations-Identifikationsnummer: _____

Anschlussnetzebene: _____

Vorhalteleistung: _____ kVA

Messlokation: _____

- (2) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze sowie Einzelheiten des Netzanschlusses ergeben sich aus der beiliegenden Anlage 1.
- (3) Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Übergabestelle – abgesehen von den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers – steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.
- (4) Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (6) Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die vereinbarte Netzanschlusskapazität, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses gemäß § 3 Abs. 3 zu verlangen.
- (7) Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag) noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 2 Netzanschlusskosten

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Herstellung des Netzanschlusses,
 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- zu verlangen.

- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers für die vorgehaltene Entnahmekapazität einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- (2) Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Entnahmekapazität zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt zur Entnahme vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der

ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Absatz 2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Entnahmekapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

- (4) Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.
- (5) Den Baukostenzuschuss und die in § 2 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

§ 4 Elektrische Anlage

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der

Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Zusätzlich gelten die Technischen Bedingungen des Netzbetreibers (§ 7). Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Bedingungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er
 - Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,

- Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- eine Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses plant oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen, Ladesäulen oder Speichern beabsichtigt oder bereits erfolgt ist.

§ 5 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- (1) Der Netzbetreiber oder deren Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme). Die elektrische Anlage dahinter setzen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- (2) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Bedingungen des Netzbetreibers errichtet wurde.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Bedingungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- (5) Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 6 Überprüfung der elektrischen Anlage

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der elektrischen Anlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

§ 7 Technische Bedingungen des Netzbetreibers

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Technischen Bedingungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektri-

schen Anlage einschließlich dort angeschlossener Eigenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (3) Der Anschluss bestimmter Geräte kann in den Technischen Bedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- (4) Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

§ 8 Messstellenbetrieb

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von §§ 5, 6 MsbG getroffen wurde oder die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß § 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen wurde, ist der Netzbetreiber gemäß § 3 MsbG der grundzuständige Messstellenbetreiber. Solange der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb wahrnimmt, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 1. die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind,

2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatoranlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- (5) Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.

- (6) Der duldungspflichtige Anschlussnehmer wird auf Wunsch des Netzbetreibers die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligen. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen des Netzbetreibers die Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10 Unterbrechungen des Netzanschlusses

- (1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen, Pandemien) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer, vom Anschlussnehmer oder vom Messstellenbetreiber veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

- (3) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung gegenüber dem Anschlussnehmer nur verpflichtet, wenn dieser zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (7) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 11 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen von § 10 Abs. 4 nicht erforderlich.

§ 12 Haftungsbestimmungen

- (1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sind mit Einverständnis des Anschlussnehmers Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss mit Einverständnis des Anschlussnehmers, ist er verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- (3) Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein

öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einen Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

- (5) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Netzanschlussvertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit gemäß § 17 Abs. 2 EnWG keine Pflicht zum Anschluss besteht.
- (3) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 10 Abs. 4 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 10 Abs. 5 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NAV ist diesem

Vertrag als Anlage 4 beigelegt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

- (2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (3) Tritt an die Stelle des Netzbetreibers als bisherigem Netzbetreiber ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (5) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung

berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von geänderten/neuen Rechtsvorschriften oder Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dieses Textformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Textformklausel.
- (7) Der Netzbetreiber und beauftragte Dienstleister werden die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Vertragspartner und die bedarfsgerechte Produktgestaltung verarbeiten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Der Anschlussnehmer erklärt mit der Unterschrift unter diesen Vertrag hierzu sein Einverständnis.
- (8) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (9) Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als Gerichtsstand der Ort des Netzanschlusses.
- (10) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- | | |
|----------|----------------------------|
| Anlage 1 | Beschreibung Netzanschluss |
| Anlage 2 | Technische Bedingungen |
| Anlage 3 | Ergänzende Bedingungen |

- Anlage 4 Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
- Anlage 5 Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular [nur bei privaten Anschlussnehmern (Verbraucher)]
- Anlage 6 Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Anlage 7 schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers [soweit erforderlich]

Brühl, den _____

Brühl, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor der Kundenservice des Netzbetreibers kontaktiert wurde (abrufbar auf www.stadtwerke-bruehl.de) und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen dem Verbraucher und dem Netzbetreiber gefunden werden konnte. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>

Anlage 1 Beschreibung Netzanschluss

Anlage 2 Technische Bedingungen

Besondere Technische Bedingungen

Besondere Technische Bedingungen sind:

- „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz“ (TAB HS)
- „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ (TAB MS)

Der Netzbetreiber sendet dem Anschlussnehmer auf Anfrage die vorgenannten Technischen Anschlussbedingungen zu. Der Netzbetreiber kann sie ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik entsprechen.

Anlage 3 Ergänzende Bedingungen

Anlage 4 Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

Anlage 5 Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular [nur bei privaten Anschlussnehmern]

Anlage 6 Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Anlage 7 schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers [soweit erforderlich]